VERORDNUNG (EWG) Nr. 329/70 DER KOMMISSION

vom 23. Februar 1970

zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 2309/69 und (EWG) Nr. 911/68 in bezug auf die Begleitpapiere von Oliven, ölenthaltenden Rückständen und Ölsaaten im innergemeinschaftlichen Warenverkehr

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2146/68 (2), insbesondere auf die Artikel 10 Absatz 3 und 27 Absatz 5,

gestützt auf die Verordnung Nr. 162/66/EWG des Rates vom 27. Oktober 1966 über den Handel mit Fetten zwischen der Gemeinschaft und Griechenland (3), insbesondere auf Artikel 8,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Verordnung (EWG) Nr. 2309/69 der Kommission vom 21. November 1969 über Einzelheiten betreffend die Beihilfe für Olivenöl (4) sieht die Verwendung der Warenverkehrsbescheinigung nach Formblatt DD 4 im innergemeinschaftlichen Warenverkehr vor, um eine Unterscheidung zwischen solchen Oliven und ölhaltigen Rückständen, die einer Kontrolle gemäß Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2132/69 zu unterstellen sind, und solchen, die es nicht sind, möglich zu machen.

Die Verordnung (EWG) Nr. 911/68 der Kommission vom 5. Juli 1968 mit Durchführungsbestimmungen über die Beihilfe für Ölsaaten (5), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2478/69 (6), sieht zum Zweck der Unterscheidung zwischen Saaten oder Mischungen, die im Bestimmungsmitgliedstaat unter das in Artikel 8 der Verordnung Nr. 116/67/EWG des Rates vom 6. Juni 1967 über die Beihilfe für Ölsaaten (7), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 887/68 (8), vorgesehene Kontrollsystem fallen, und Saaten und Mischungen, die nicht unter Kontrolle gestellt werden müssen, die Verwendung der Warenverkehrsbescheinigung nach Formblatt DD 4 vor.

Die Entscheidung der Kommission vom 19. Dezember 1969 über die Anpassung der Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen hinsichtlich der Anwendung des Artikels 9 Absatz 2 des EWG-Vertrags an die Neuregelung auf dem Gebiet des gemeinschaftlichen Versandverfahrens (9) hebt die Entscheidungen zur Einführung der Warenverkehrsbescheinigung nach Formblatt DD 4 auf. Die Verordnung (EWG) Nr. 542/69 des Rates vom 18. März 1969 über das gemeinschaftliche Versandverfahren (10) führt einen Vordruck für den Warenverkehr nach dem internen gemeinschaftlichen Versandverfahren ein. Die Verordnung (EWG) Nr. 2313/69 der Kommission vom 19. November 1969 (11) führt ein internes gemeinschaftliches Versandpapier zum Nachweis für den Gemeinschaftscharakter der Waren ein, auf die es sich bezieht.

Unter diesen Umständen wird es nötig, die Verordnungen (EWG) Nr. 2309/69 und (EWG) Nr. 911/68 zu ändern und die Verwendung der genannten gemeinschaftlichen Versandpapiere an Stelle der Warenverkehrsbescheinigung nach Formblatt DD 4 vorzusehen.

Es hat sich gezeigt, daß die deutsche Fassung des Artikels 2 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 911/68 nicht mit den anderen Fassungen übereinstimmt. Die deutsche Fassung ist deshalb anzugleichen.

Wegen Redaktionsfehler ist die französische Fassung der Artikel 19 Absatz 2 und 25 der Verordnung (EWG) Nr. 911/68 zu berichtigen.

Die auf Grund dieser Verordnung erlassenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Fette —

(1) ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.
(2) ABl. Nr. L 314 vom 31. 12. 1968, S. 1.
(3) ABl. Nr. 197 vom 29. 10. 1966, S. 3393/66.
(4) ABl. Nr. L 294 vom 22. 11. 1969, S. 1.
(5) ABl. Nr. L 158 vom 6. 7. 1968, S. 8.
(6) ABl. Nr. L 312 vom 12. 12. 1969, S. 35.
(7) ABl. Nr. 111 vom 10. 6. 1967, S. 2198/67.
(8) ABl. Nr. L 156 vom 4. 7. 1968, S. 6.
(9) ABl. Nr. L 13 vom 19. 1. 1970, S. 13.
(10) ABl. Nr. L 77 vom 29. 3. 1969, S. 1.
(11) ABl. Nr. L 295 vom 24. 11. 1969, S. 8.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 2309/69 erhält folgende Fassung :

„Der Nachweis, daß die Erzeugnisse im Herkunftsmitgliedstaat nicht der in Artikel 11 vorgesehenen Kontrolle unterworfen wurden, kann nur durch Vorlage bei den zuständigen Behörden des Bestimmungsmitgliedstaats entweder des in Artikel 39 der Verordnung (EWG) Nr. 542/69 genannten Dokuments T 2 oder des in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2313/69 genannten Dokuments T 2 L erbracht werden, die in Feld 31 außer der Warenbezeichnung folgende Angaben enthalten :

a) das Nettogewicht der Ware,

b) einen der nachstehenden Vermerke :

„produit non importé des pays tiers ou de la Grèce"

„nicht aus Drittländern oder aus Griechenland eingeführtes Erzeugnis"

„prodotto non importato dai paesi terzi o dalla Grecia"

„niet uit derde landen of Griekenland ingevoerd produkt"."

Artikel 2

Artikel 14 der Verordnung (EWG) Nr. 2309/69 erhält folgende Fassung :

„Das in den in Artikel 11 Absatz 1 genannten Erzeugnissen enthaltene Öl ist als nicht mehr beihilfefähig im Sinne dieser Verordnung anzusehen, wenn nachgewiesen wird, daß diese Erzeugnisse

— zu Öl verarbeitet worden sind, für das eine Beihilfe nicht beantragt werden kann,

— nach Drittländern oder nach Griechenland ausgeführt worden sind,

— das Gebiet eines Mitgliedstaats mit Bestimmung nach einem anderen Mitgliedstaat verlassen haben, sofern ein Dokument T 2 bzw. T 2 L ausgestellt wurde, das die in Artikel 13 genannten Angaben nicht enthält,

— sich in einem Zustand befinden, daß sie nicht mehr zu Öl verarbeitet werden können."

Artikel 3

Artikel 10 der Verordnung (EWG) Nr. 911/68 wird durch folgende Fassung ersetzt :

„(1) Der Nachweis, daß die in einen Mitgliedstaat eingeführten Saaten oder Mischungen, die aus einem anderen Mitgliedstaat stammen, dort nicht gemäß Artikel 8 der Verordnung Nr. 116/67/EWG unter Kontrolle gestellt wurden, kann nur durch Vorlage bei den zuständigen Behörden des Bestimmungsmitgliedstaats entweder des in Artikel 39 der Verordnung (EWG) Nr. 542/69 genannten Vordrucks T 2 oder des in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2313/69 genannten Vordrucks T 2 L erbracht werden, die in Feld 31 außer der Warenbezeichnung folgende Angaben enthalten :

a) das Nettogewicht der Ware,

b) je nach Fall eine der folgenden Anmerkungen :

aa) „nicht aus Drittländern oder Griechenland eingeführte Saaten oder Mischungen"

„graines ou mélanges non importés des pays tiers ou de la Grèce"

„semi o miscele non importati dai paesi terzi o dalla Grecia"

„niet uit derde landen of Griekenland ingevoerde zaden of mengsels"

bb) „gemäß Artikel 9 der Verordnung (EWG) Nr. 911/68 denaturierte Saaten oder Mischungen"

„graines ou mélanges dénaturés conformément à l'article 9 du règlement (CEE) nº 911/68"

„semi o miscele denaturati conformemente all'articolo 9 del regolamento (CEE) n. 911/68"

„overeenkomstig artikel 9 van Verordening (EEG) nr. 911/68 gedenatureerde zaden of mengsels"

cc) „als Saatgut anerkannte Saaten"

„graines reconnues comme semences"

„semi riconosciuti come sementi"

„als zaaizaad erkende zaden".

(2) Bei Saaten, für die die Beihilfe durch einen anderen Mitgliedstaat als den Bestimmungsmitgliedstaat gezahlt wird, ist in Feld 31 der Dokumente T 2 bzw. T 2 L außer den vorstehend genannten Angaben der Mitgliedstaat anzugeben, in dem die Saaten geerntet wurden."

Artikel 4

Artikel 11 der Verordnung (EWG) Nr. 911/68 wird durch folgende Fassung ersetzt :

„Bei Saaten und Mischungen, die gemäß Artikel 8 der Verordnung Nr. 116/67/EWG unter Kontrolle gestellt und Gegenstand innergemeinschaftlichen Warenverkehrs sind, müssen die Vordrucke T 2 bzw. T 2 L in Feld 31 außer der Warenbezeichnung folgende Angaben enthalten :

a) das Nettogewicht,

b) den Feuchtigkeitsgehalt,

c) den Gehalt an Fremdbestandteilen des Erzeugnisses."

Artikel 5

Artikel 15 vierter Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 911/68 wird durch folgende Fassung ersetzt :

„— aus dem Gebiet eines Mitgliedstaats in einen anderen Mitgliedstaat verbracht wurden und für sie entweder ein Vordruck T 2 oder ein Vordruck T 2 L ausgestellt wurde ohne Angabe in Feld 31, daß die Saaten oder Mischungen nicht aus Drittländern oder Griechenland eingeführt wurden."

Artikel 6

Der Wortlaut von Artikel 2 Absatz 1 erster Gedankenstrich der deutschen Fassung der Verordnung (EWG) Nr. 911/68 wird wie folgt geändert :

„— den Ursprung der Saaten, für die die Bescheinigung beantragt wird,".

Artikel 7

Der Wortlaut von Artikel 19 Absatz 2 der französischen Fassung der Verordnung (EWG) Nr. 911/68 wird wie folgt geändert :

„L'aide arrêtée antérieurement est maintenue lorsque la variation des éléments de calcul entraîne par rapport à cette aide une majoration ou une diminution de moins de 0,10 unité de compte."

Artikel 8

Der Wortlaut von Artikel 25 der französischen Fassung der Verordnung (EWG) Nr. 911/68 wird wie folgt geändert :

„Les États membres se portent mutuellement assistance dans l'application des dispositions du présent règlement."

Artikel 9

Diese Verordnung tritt am 1. März 1970 in Kraft.

Vor dem im vorstehenden Unterabsatz genannten Datum ausgestellte Warenverkehrsbescheinigungen nach Formblatt DD 4 unterliegen weiterhin den vor diesem Datum geltenden Bestimmungen.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 23. Februar 1970

Für die Kommission

Der Präsident

Jean REY